



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Ländliche
Entwicklung, Umwelt und
Landwirtschaft

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

An die
Unteren Abfallwirtschaftsbehörden
im Land Brandenburg

Bearb.: Herr Dr. Lantzsch
Gesch.Z.: 0439 / 4+3
Hausruf: +49 331 866-7354
Fax: +49 331 27548-7354
Internet: www.mlul.brandenburg.de
Patrick.Lantzsch@MLUL.Brandenburg.de

Potsdam, 29. Juni 2017

Umgang mit Kompost und Kompost-Bodenmaterial bei der Abgabe in den Landschaftsbau, und in Haus- und Kleingärten

hier: Anforderungen nach Bioabfallverordnung, Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und Düngemittelverordnung

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

wegen regelmäßig auftretender Fragen zum Umgang mit Kompost und/oder Kompost-Bodenmaterial bei der Abgabe in den Landschaftsbau bzw. in Haus- und Kleingärten möchte ich Sie in diesem Schreiben über die verschiedenen Anforderungen der Bioabfallverordnung (BioAbfV), der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) und Düngemittelverordnung (DüMV) informieren. Grundsätzlich gelten die Anforderungen dieser Verordnungen neben einander¹; die jeweils strengste Anforderung ist einzuhalten.

1. Anforderungen an den Anlagenbetreiber

Die Bioabfallverordnung (BioAbfV) gilt gemäß § 1 (1) Ziffer 1 für die Verwertung von Bioabfällen und Gemischen als Düngemittel auf landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Böden. Sofern ein Anlagenbetreiber Komposte und Kompost-Bodenmaterialien nicht auf solche Flächen abgibt, findet die BioAbfV mit ihren Anforderungen für derartige Abfallbehandlungsanlagen auch keine Anwendung. Die genannten/hergestellten Materialien unterliegen damit auch kei-

¹ Dies gilt auch bei Abgabe in die Landwirtschaft.

Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
Lindenstraße 34a

14467 Potsdam
14467 Potsdam

Telefon

Zentrale
+49 331 866-0

Fax

+49 331 866-7070

Tram-Haltestelle

Alter Markt /Landtag

Linien

91-93, 96, 98, 99
Bus 580, 604-606, 609, 610, 612, 614,
631, 638, 639, 650 696, N14, N16, N17

ner Untersuchungspflicht nach § 4 BioAbfV². Soweit die BioAbfV keine Anwendung findet, gelten die Nachweispflichten im In-/Output von Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 49 KrWG³ i.V.m. 24 NachwV⁴.

2. Anforderungen an den Verwerter bzw. die Verwertung der Materialien

Bei der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht (dBS) gelten die Anforderungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Insbesondere § 12 (2) findet hier Anwendung, wonach bei einem Einsatz von Bioabfällen die stofflichen Anforderungen der BioAbfV zu erfüllen sind. Dies umfasst die qualitätsbezogenen Anforderungen der §§ 3 (Hygiene), 3a (Behandlung) und 4 (Schadstoffe) BioAbfV. Eingeschlossen sind die Anhänge 2 (hygienisierende Behandlung) und 3 (Analytik) der BioAbfV sowie die in Anhang 1 Nummer 1a/b aufgelisteten Bioabfälle und nach § 6 Abs. 2 zulässigen anderen als in Anhang 1 Nummer 1 genannten Bioabfälle. Die anwendungsbezogenen Anforderungen und Nachweispflichten gelten hingegen nicht.

In der hergestellten dBS müssen die Vorsorgewerte der BBodSchV eingehalten werden. Auf Grundlage des § 12 BBodSchV gibt es keine Anzeigepflicht, jedoch für das eingesetzte Material eine Untersuchungspflicht (§ 12 Abs. 3 BBodSchV). Der Anwender muss im Kontroll-/Bedarfsfalle ggü. der zuständigen Behörde die Einhaltung sämtlicher Anforderungen nachweisen können. In der Regel geschieht dies durch entsprechende Untersuchungsergebnisse.

Die Begrifflichkeit Kompost findet im Düngerecht keine Verwendung. Die Düngemittelverordnung (DüMV) gilt jedoch in den Fällen, in denen Komposte zum Zwecke der Düngung (als Düngemittel) oder der Bodenverbesserung (als Bodenhilfsstoffe) oder als Kultursubstrat in Verkehr gebracht / abgegeben werden. Sie ist nicht auf bestimmte Aufbringungsflächen beschränkt, d.h. eine Unterscheidung in landwirtschaftlich bzw. nicht-landwirtschaftlich genutzte Flächen erfolgt hierbei nicht. Die DüMV enthält in Anlage 2 Tabellen 7 und 8 abgeschlossene Positivlisten, welche Materialien unter welchen Voraussetzungen als Haupt- und Nebenbestandteile zu Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen und Kultursubstraten verarbeitet und in Verkehr gebracht / abgegeben werden dürfen. Materialien, die diesen Listen nicht zugeordnet werden können, dürfen nicht verwendet werden.

Dabei sind nach Düngegesetz (DüG) § 2 Ziffer 6 Bodenhilfsstoffe „Stoffe ohne wesentlichen Nährstoffgehalt ... die dazu bestimmt sind, a) die biologischen, che-

² Dies gilt auch für die Eigenverwertung von Bioabfällen pflanzlicher Herkunft im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb. Eine Eigenverwertung von Bioabfällen im eigenen Landwirtschaftsbetrieb ist darüber hinaus kein Inverkehrbringen i.S. des Düngerechts.

³ Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen

⁴ Im Anwendungsbereich der BioAbfV gilt nach § 11 Abs. 4: Auf die Verwertung von Bioabfällen, für die die Bestimmungen dieser Verordnung gelten, finden die Bestimmungen der Nachweisverordnung mit Ausnahme des § 2 Absatz 1 Nummer 2 und des § 23 Nummer 2 der Nachweisverordnung keine Anwendung.

mischen oder physikalischen Eigenschaften des Bodens zu beeinflussen, um die Wachstumsbedingungen für Nutzpflanzen zu verbessern...“. Kompost verfügt jedoch über wesentliche Nährstoffgehalte und wird für den genannten Zweck mit Bodenmaterial gemischt und damit nährstoffseitig zu einem Bodenhilfsstoff angereichert.

Kultursubstrate sind nach DüG § 2 Ziffer 8 Stoffe, die dazu bestimmt sind, Nutzpflanzen als Wurzelraum zu dienen und die dazu in Böden eingebracht, auf Böden aufgebracht oder in bodenunabhängigen Anwendungen genutzt werden. Aufgrund der Mengendimension (z.B. für die Herstellung einer z.B. 30 cm mächtigen dBS) wird Kompost bei der Herstellung einer dBS nicht als alleiniges Kultursubstrat (wie z.B. in einem Pflanzbeet oder -kübel) eingesetzt. Die Kompostbeigabe dient i.d.R. der Nährstoffanreicherung. Für das entstandene Kultursubstrat kommt die DüMV zur Anwendung.

Gemäß Ziffer 4 der Vorbemerkungen und Hinweise zu Anlage 2 Tabelle 7 DüMV sind für Stoffe der Tabellen 7.1 bis 7.4 ⁵, die der BioAbfV unterliegen, die dort genannten Anforderungen zu erfüllen. Die Vorschriften der DüMV bleiben hiervon unberührt. Die Prüfung der Einhaltung der Anforderungen der BioAbfV obliegt nicht der Düngemittelverkehrskontrolle. Die BioAbfV und die DüMV sind dabei konkurrierendes Recht, so dass die jeweils schärfere Regelung greift. ⁶

„Organische und organisch-mineralische Düngemittel“ gemäß Anlage 1 Abschnitt 3 Ziffer 3.1 DüMV können unter Verwendung von Stoffen nach Anlage 2 Tabelle 7.1, 7.2 sowie organischen Stoffen nach Tabelle 7.4 (auch in flüssiger Form) hergestellt werden; solche der Ziffer 3.2 aus Stoffen nach Anlage 2 Tabelle 7 (auch in flüssiger Form). „Düngemittel mit Spurennährstoffen sowie Spurennährstoffdüngern“ nach Abschnitt 4 Ziffer 4.1.1 können auch aus Düngemitteln der Ziffern 3.1 und 3.2. hergestellt werden.

Für alle eingesetzten Bioabfälle und daraus hergestellten Stoffe gelten die Schadstoffgrenzwerte nach Anlage 2 Tabelle 1.4 DüMV. Die Grenzwerte der DüMV sind, anders als in den abfallrechtlichen Bestimmungen der BioAbfV, nicht mit entsprechenden Untersuchungs- und Berichtspflichten verbunden. Sie müssen lediglich eingehalten sein. Der Inverkehrbringer hat hierfür die Garantenpflicht. Eine Kontrolle erfolgt über die amtliche Düngemittelverkehrskontrolle.

Die DüMV enthält ebenfalls Kennzeichnungspflichten. Demnach hat jeder Hersteller ⁷ von Düngemitteln, Wirtschaftsdüngern, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten

⁵ aus den Tabellen 7.1 bis 7.4 sind dies Stoffe nach 7.1.1 bis 7.1.9, 7.2.2, 7.4.2, 7.4.4 und Nebenbestandteile nach Tabelle 8, Nr. 8.3.3 und 8.3.4

⁶ Zum Ende der Abfalleigenschaft siehe (<http://www.bverwg.de/entscheidungen/entscheidung.php?lang=de&ent=141206U7C4.06.0>)

⁷ § 1 Ziffer 21 DüMV

und Pflanzenhilfsmitteln, der diese in Verkehr bringt, diese gemäß DüMV § 6 i.V. mit Anlage 2 Tabelle 10 zu kennzeichnen. Händler haben dafür zu sorgen, dass Abnehmer die Kennzeichnung erhalten.

Für organische oder organisch-mineralische Düngemittel nach Anlage 1 Abschnitt 3 „Vorgaben für organische und organisch-mineralische Düngemittel“ DüMV ist bei der Verwendung von Bioabfällen in der Kennzeichnung darauf hinzuweisen, dass bei einer Aufbringung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen die Anwendungs- und Mengenbeschränkungen⁸ aus der BioAbfV zu beachten sind. Dies gilt nicht bei Verwertung in Haus- und Kleingärten.

Die Überwachung der Kennzeichnung nach DüMV im Rahmen des Düngemittelverkehrs obliegt der amtlichen Düngemittelverkehrskontrolle beim Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Flumeuordnung des Landes Brandenburg (LELF)⁹.

Nach DüMV Anlage 2, Tabelle 7.3, Ziffer 7.3.11 ist Bodenmaterial natürlicher Herkunft verwendbar als Ausgangsstoff für Bodenhilfsstoffe und Kultursubstrate als Strukturmaterial und als Trägersubstanz unter der Voraussetzung, dass die Vorsorgewerte der BBodSchV Anhang 2 Nummer 4 BBodSchV eingehalten werden. Alternativ kann nach Anlage 2 Tabelle 7 Ziffer 7.1.1 organisches Bodenmaterial ($C_{org} \geq 10\%$) zur Herstellung von organischen Düngemitteln nach Anlage 1 Abschnitt 3 DüMV verwendet werden.

DüMV Anlage 1, Abschnitt 5 „Vorgaben für Düngemittel zum Düngen von Rasen und Zierpflanzen“¹⁰ stellt eine Auffangposition dar und darf nur dann in Anspruch genommen werden, wenn ein Düngemittel keinem Düngemitteltyp nach Abschnitt 1 bis 4 zugeordnet werden kann. Nur in diesem Fall darf es als Düngemittel nach diesem Abschnitt gekennzeichnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Kurt Augustin
Abteilungsleiter

⁸ Im Anwendungsbereich der BioAbfV ist gemäß § 11 Abs. 2 auch die höchstzulässige Aufbringungsmenge gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1, 2 oder 3 im Lieferschein anzugeben.

⁹ Entsprechend Zuständigkeitsverordnung auf dem Gebiet des Düngerechtes im Land Brandenburg vom 26.11.2009 (GVBl. für das Land Brandenburg II Nr. 44)

¹⁰ Hier werden die Düngemitteltypen für Haus- und Kleingärten gelistet.